



Verordnung über die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Malter

vom 12. August 2004

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines, Aufgaben	3
Organisationen der Kommission	3
Sitzungsanordnung	3
Traktandenliste	3
Beschlussfassung	3
Ausstand	3
Amtsverschwiegenheit	4
Protokoll	4
Einbürgerungsverfahren und Aufgabe der Bürgerrechtskommission	4
Aufgaben des Sachbearbeiters Bürgerrechtswesen	4
Bekanntgabe des Entscheids	5
Einbürgerungstaxen und Gebühren	5
Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat der Gemeinde Malters erlässt gestützt auf Art. 34^{bis} Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 15. Februar 1982 mit Änderungen vom 10. Juni 1990, 25. Juni 1995 und 28. November 1999 folgende Verordnung, wobei die männliche Form auch für weibliche Personen gilt:

Art. 1 Allgemeines, Aufgaben

Gemäss Gemeindeordnung Art. 34^{bis} vom 15. Februar 1982 mit Änderungen vom 10. Juni 1990, 25. Juni 1995, 28. November 1999 und 26. September 2004 erfüllt die Bürgerrechtskommission abschliessend alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

Art. 2 Organisation der Kommission

1 Präsident

Der Präsident/die Präsidentin wird von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Malters gewählt.

2 Aktuar

Der zuständige Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens von Amtes wegen.

3 Die Bürgerrechtskommission konstituiert sich an der ersten Sitzung der Legislaturperiode selbst.

Art. 3 Sitzungsanordnung

1 Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Die Einladung ist 15 Tage vor dem Sitzungstermin den Kommissionsmitgliedern zuzustellen Pro Jahr werden mindestens zwei Sitzungen durchgeführt.

2 Fünf Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission eine Sitzung verlangen.

Art. 4 Traktandenliste

1 Der Einladung wird eine Traktandenliste beigelegt. Die Traktandenliste ist dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zuzustellen.

2 Anträge zur Traktandenliste können von den Kommissionsmitgliedern bis 8 Tage vor einer Sitzung an den Präsidenten gestellt werden.

Art. 5 Beschlussfassung

1 Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn sieben (7) Mitglieder anwesend sind.

2 Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid.

3 Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 6 Ausstand

1 Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.

2 Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 7 Amtsverschwiegenheit

Die Kommissionsmitglieder und der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht.

Art. 8 Protokoll

- ¹ Der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens erstellt das Protokoll, das an der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet und verabschiedet wird.
- ² Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

Art. 9 Einbürgerungsverfahren und Aufgabe der Einbürgerungskommission

Das Einbürgerungsverfahren wird durch die Bürgerrechtskommission geleitet. Für das ordentliche Verfahren sind nachstehende Aufgaben durch die Bürgerrechtskommission wahrzunehmen:

- a. Der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens fordert von den Gesuchstellern die vollständigen Unterlagen eines Einbürgerungsgesuches ein und prüft diese.
- b. Bei Personen, die das Schweizer Bürgerecht bereits besitzen, kann die Kommission ein abgekürztes Verfahren anwenden. Die Punkte d, e, f und g dieser Bestimmung können beim abgekürzten Verfahren ausgelassen werden.
- c. Das Aktenstudium der Mitglieder der Bürgerrechtskommission findet in Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Malters statt.
- d. Die Bürgerrechtskommission führt das Gespräch mit jedem Gesuchsteller einzeln oder mit der gesamten Familie. Sollte aufgrund der Eingaben (Art. 9 lit. f) der Bevölkerung ein zweites Einbürgerungsgespräch notwendig sein, werden die betroffenen Gesuchsteller nochmals zu einem Gespräch eingeladen.
- e. Die Gesuchsteller werden während 30 Tagen öffentlich bekannt gegeben, damit die Bevölkerung Eingaben zu den einzelnen Gesuchstellern machen kann. Die Eingaben können mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Anonymität der Personen, die eine Eingabe eingereicht haben, ist zu gewährleisten.
- f. Die Eingaben der Bevölkerung werden von der Bürgerrechtskommission überprüft. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Gesuchsteller zur Stellungnahme unterbreitet, wenn sich Gründe ergeben, die gegen eine Einbürgerung sprechen.
- g. Nach Ablauf der Eingabefrist für die Bevölkerung und der Stellungnahme zu den Eingaben durch den Gesuchsteller fällt die Bürgerrechtskommission den Einbürgerungsentscheid an einer ordentlich einberufenen Sitzung der Bürgerrechtskommission. Die Entscheide der Bürgerrechtskommission werden durch den Kommissionspräsidenten vertreten.

Art. 10 Aufgaben des Sachbearbeiters Bürgerrechtswesen

- Orientierung und Hilfeleistung an Einbürgerungsinteressierte
- Einholen und Entgegennahme von Einbürgerungsberichten
- Vervollständigen der Gesuchsunterlagen
- Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Vorbereitung und Durchführung der Aktenaufgabe
- Organisation der Einbürgerungsgespräche
- Öffentliche Bekanntgabe der Einbürgerungswilligen
- Protokollführung bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission
- Orientierung des Gemeinderates mit der Traktandenliste und mit dem Protokoll
- Rechnungsstellungen an die Gesuchsteller
- Mitteilungen der Entscheide resp. Einbürgerungszusicherungen an die zuständigen Amtsstellen
- Veröffentlichung der Eingebürgerten in der Lokalpresse

Art. 11 Entscheid

- ¹ Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird durch den Präsidenten und den Aktuar unterzeichnet. Bei Abwesenheit durch den jeweiligen Stellvertreter.
- ² Der Entscheid über die Einbürgerung wird dem Gesuchsteller schriftlich zugestellt. Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen - seit Zustellung - Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement eingereicht werden.

Art. 12 Einbürgerungstaxen und Gebühren (siehe Anhang I)

- ¹ Die Einbürgerungstaxen für Ausländer richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- ² Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind dieser Verordnung im Anhang aufgeführt.

Art. 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde auf den 1. Januar 2005 durch den Gemeinderat Malters in Kraft gesetzt.

Malters, 12. August 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Amrein

Reto Wermelinger

Anhang I

(Beschluss Nr. 600 vom 05.11.2008)

Einbürgerungstaxen und Gebühren

1. Einbürgerungstaxen

Die Einbürgerungstaxen für ausländische Gesuchsteller richten sich nach Art. 12 ff der kantonalen Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom 9. Mai 1995.

2. Spruchgebühr

Für jeden Entscheid (Einbürgerungsbewilligung, Einbürgerungszusicherung, usw.) der Bürgerrechtskommission im Einbürgerungsverfahren wird eine Spruchgebühr von Fr. 150.-- in Rechnung gestellt.

3. Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühren der Bürgerrechtskommission und der Verwaltung werden wie folgt festgelegt:

abgekürztes Verfahren

Schweizer:

Einzelpersonen	Fr.	150.--
Familien	Fr.	150.--

ordentliches Verfahren

Einzelpersonen	Fr.	1'600.--
Familien	Fr.	1'600.-- * (max. Fr. 2'200.--)

* zusätzlich pro Person Fr. 150.--, bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 2'200.--